



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1986

Nummer 59

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	2. 7. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger	994
20310	2. 7. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986	994
20310	2. 7. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986	995
20319	2. 7. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende	996
20330	2. 7. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte	997
20331	2. 7. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter	998
291	17. 7. 1986	RdErl. d. Innenministers Volkzählung 1987	998

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 7 v. 15. 7. 1986	999

20310

I.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 21. April 1986
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld
für Lernschwestern und Lernpfleger**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.24.10 – 4/80 –
v. 2. 7. 1986

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 – SMBl. NW. 20310 –) mit Wirkung vom 1. 1. 1986 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 21. April 1986
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld
für Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und *)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 geänderte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „nicht zusatzversorgungspflichtig und“ eingefügt.
2. In § 2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1985,
- b) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Köln, den 21. April 1986

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptverband – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für
Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe
des Krankenpflegegesetzes in der
Krankenpflege oder in der
Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe
des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
vom 21. April 1986**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.24.10 – 4/80 –
v. 2. 7. 1986

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege
oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes
ausgebildet werden,
vom 21. April 1986**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und *)

andererseits

wird für die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und für die Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 in der jeweils geltenden Fassung fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie/er

1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres – im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. Oktober des Vorjahres – ununterbrochen als Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe, Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege, Auszubildender, Praktikant, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat im öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptverband – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Schülerin/der Schüler in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Ausbildung wieder aufnimmt.

(2) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werk-tage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werk-tage – liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestanden hat. Es ist jedoch unschädlich, wenn die Schülerin/der Schüler in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung ihres/seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt 300 DM.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird der Schülerin/dem Schüler aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Träger der Ausbildung oder aus Mitteln des Trägers der Ausbildung gewährt, ist der der Schülerin/dem Schüler zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit der Ausbildungsvergütung für den Monat Juli ausgezahlt.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit der ersten Ausbildungsvergütung nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 21. April 1986

– MBl. NW. 1986 S. 994.

20310

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 4.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 13/86 –
v. 2. 7. 1986

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 21. April 1986

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und *)

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Schülerinnen/Schüler folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie/er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Träger der Ausbildung im Ausbildungsverhältnis steht und

2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem/seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Die Schülerin/Der Schüler, deren/dessen Ausbildungsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die/der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen im Ausbildungsverhältnis zu demselben Träger der Ausbildung gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn sie/er in unmittelbarem Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Träger der Ausbildung das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat die Schülerin/der Schüler im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat sie/er diese in voller Höhe zurückzuzahlen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptverband – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Schülerin/der Schüler seit dem 1. Oktober bei demselben Träger der Ausbildung in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.
2. Für die Begriffe „öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ gelten die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 entsprechend.

§ 2**Höhe der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. der Ausbildungsvergütung, die der Schülerin/dem Schüler zugestanden hätte, wenn sie/er während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für die Schülerin/den Schüler, deren/dessen Ausbildungsverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

Für die Schülerin/den Schüler, die/der unter § 1 Abs. 2 fällt und die/der im Monat Oktober nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat die Schülerin/der Schüler nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Träger der Ausbildung oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Träger der Ausbildung Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie/er weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Träger der Ausbildung keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Schülerin/der Schüler Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Träger der Ausbildung erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Schülerin während dieses Rechtsverhältnisses zu demselben Träger der Ausbildung Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das der Schülerin/dem Schüler für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

Hat der Schülerin/dem Schüler in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25 DM.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.

(4) Hat die Schülerin/der Schüler nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt sie/er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages

oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

§ 3**Anrechnung von Leistungen**

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4**Zahlung der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5**Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt für

- a) Hebammschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege mit Wirkung vom 1. Juli 1985,
- b) die übrigen Schülerinnen/Schüler mit Wirkung vom 1. September 1985

in Kraft.

Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 21. April 1986

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgenden hingewiesen:

Die Nummern 2 bis 12 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBl. NW. 203304 –) gelten entsprechend.

– MBl. NW. 1986 S. 995.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 21. April 1986
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld
für Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.11 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.24.10 – 4/86 –
v. 2. 7. 1986

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 – SMBl. NW. 20319 –) mit Wirkung vom 1. 1. 1986 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 21. April 1986
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld
für Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und *)
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

In § 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981, wird der Betrag „200 DM“ durch den Betrag „300 DM“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 21. April 1986

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
– Marburger Bund (MB) –
– mit dieser jedoch nicht für arbeitslosenversicherungspflichtige Auszubildende – und
– mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) für arbeitslosenversicherungspflichtige Auszubildende
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

– MBl. NW. 1986 S. 996.

20330

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4140 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.24.10 – 2/86 –
v. 2. 7. 1986

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 3. 1977 – SMBl. NW. 20330 –) mit Wirkung vom 1. Januar 1986 geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und *)

andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Es beträgt 450 DM, wenn dem Angestellten am 1. Juli Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen X bis Vc oder Kr. I bis Kr. VI zusteht. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Angestellten mindestens für die Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 1. Juli eine Zulage nach § 24 BAT oder nach § 2 der Anlage 3 zum BAT zugestanden hat, die unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb bzw. Kr. VII oder einer höheren Vergütungsgruppe berechnet worden ist.“

2. § 4 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht oder nicht in voller Höhe zustand, ist es in Höhe des überzahlten Betrages zurückzuzahlen.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 21. April 1986

B.

In Abschnitt B Nr. 3 des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 3. 1977 (SMBl. NW. 20330) wird das Datum „20. 12. 1988“ durch das Datum „26. 5. 1983“ ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
– Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

– MBl. NW. 1986 S. 997.

20331

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 21. April 1986
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld
für Arbeiter**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4240 – 5 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.24.10 – 3/86 –
v. 2. 7. 1986

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 – SMBl. NW. 20331) mit Wirkung vom 1. Januar 1986 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 21. April 1986
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld
für Arbeiter**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981, wird der Betrag „300 DM“ durch den Betrag „450 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 21. April 1986

– MBl. NW. 1986 S. 998.

291

Volkszählung 1987

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1986 –
II C 4/12–20.614 (87)

Zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) weise ich gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Durchführung des Volkszählungsgesetzes und die Bestimmung der Erhebungsstellen vom 8. Juli 1986 (GV. NW. S. 536/SGV. NW. 29) auf folgendes hin:

1 Bestellung der Zähler

1.1 Es sind nur solche Personen zu Zählern zu bestellen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie die Zählertätig-

keit nach besten Kräften ausüben und das Statistikgeheimnis strikt wahren werden. Die Zähler dürfen die aus der Zählertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden; dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Zählertätigkeit. Die Zähler sind vor Ausübung ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten und Rechte eingehend zu belehren und auf die sorgfältige Durchführung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten (§ 10 Abs. 4 Volkszählungsgesetz 1987).

1.2 Die Behörden und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Erhebungsstellen auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Zählertätigkeit freizustellen (§ 10 Abs. 3 Volkszählungsgesetz 1987). Um jeden Anschein zu vermeiden, daß Polizeivollzugsbeamte anlässlich der Volkszählung 1987 gleichzeitig als Ermittlungsbeamte tätig werden, sind sie nicht als Zähler einzusetzen. Das gleiche gilt für Staats- und Amtsanwälte.

1.3 Besteht bei einer für die Zählertätigkeit geeigneten Person auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen die Besorgnis, daß die anlässlich der Volkszählung 1987 gewonnenen Erkenntnisse zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden (z. B. bei Angehörigen der Steuerverwaltung), so ist sie nur dann als Zähler zu verpflichten, wenn ein örtlicher Einsatz möglich ist, der eine solche Nutzung ausschließt.

1.4 Die Zähler dürfen nicht in dem Baublock, in dem sie wohnen, sowie nicht in den ihrer Wohnung angrenzenden Straßenabschnitten eingesetzt werden.

2 Tätigkeit der Zähler

2.1 Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstehen die Zähler den Weisungen und der Aufsicht der Erhebungsstelle. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß die Erhebungseinheiten vollzählig erfaßt werden und, soweit möglich, auf die Vollständigkeit der Angaben hinzuwirken. Sie sollen den Auskunftspflichtigen ihre Hilfe beim Ausfüllen der Vordrucke anbieten, sind aber nicht befugt, die Richtigkeit der Einzelangaben der Auskunftspflichtigen zu überprüfen. Sie dürfen die Erhebungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, weder kopieren noch auf sonstige Art vervielfältigen.

2.2 Die Zähler haben die Erhebungsunterlagen unverzüglich der Erhebungsstelle auszuhändigen. Bis zur Abgabe an die Erhebungsstelle sind die Unterlagen gegen die Einsicht durch andere Personen und gegen Entwendung zu sichern.

3 Erhebungsvordrucke, zusätzliche Befragungen

3.1 Die Erhebungsvordrucke dürfen nur die nach dem Volkszählungsgesetz 1987 zulässigen Fragen enthalten.

3.2 Zusätzliche Befragungen durch die Gemeinden oder in deren Auftrag sind auch auf freiwilliger Basis in Verbindung mit der Volkszählung einschließlich der Gebäudevorerhebung und in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember 1986 sowie vom 15. Mai bis 30. Juni 1987 unzulässig.

4 Transportsicherung

Es ist sicherzustellen, daß auch anlässlich des Transports von Erhebungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, Unbefugte keine Einsicht nehmen können. Nähere Regelungen trifft das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik in einer Anleitung für die Erhebungsstellen.

– MBl. NW. 1986 S. 998.

II.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 15. 7. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 9,30 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister

Antlichter Teil

40 Jahre Nordrhein-Westfalen – „Im Westen was Neues“ Schreiben d Kultusministers v. 13. 5. 1986	356	Lehrereinstellungsverfahren 1986/87. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 6. 1986	370
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 30. Mai 1986	357	Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst. Vergütungssätze ab 1. 1. 1986. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 5. 1986	371
Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 6. 1986	358		
Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr. Unterrichtsvorgaben. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 6. 1986	363	Nichtamtlicher Teil	
Schule für Lernbehinderte. Regelungen für die Klasse 10. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 4. 1986	363	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	372
Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife. Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 6. 1986	367	Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	373
Zulassung ausländischer Studienbewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung in zulassungsbeschränkten Studiengängen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 6. 1986	367	Informationsschrift des Kultusministers „Die Schulformen in der Sekundarstufe I“ in 9 Fremdsprachen	374
Realschule – Richtlinien und Lehrpläne. Technik für die Klassen 9 und 10. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 6. 1986	367	Fachtagungen der Aktion Jugendschutz (AJS)	374
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP). Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft gemäß § 28 OVP. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 6. 1986	367	Fachtagung „Sport und berufliche Bildung“	374
Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 2. 1986	368	Sportfreizeiten in der Sportschule des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V.	374
		Theatertreff im ZDF	374
		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juli 1986	375
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. bis 30. Juni 1986	375
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Mai bis 30. Juni 1986	377
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	379

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen Bek d Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 2. 6. 1986	385	Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Niederrhein Bek d Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 6. 1986	387
Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Kerntechnik an der Fachhochschule Aachen Bek d Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 6. 1986	385	Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 12. Mai 1986	387
Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Bielefeld Bek d Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 6. 1986	385	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. Juni 1986	389
Studienordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Bielefeld Bek d Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 6. 1986	385	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. Juni 1986	389
Studienordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Bochum Bek d Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 6. 1986	385	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität zu Köln vom 22. Mai 1986	390
Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Düsseldorf Bek d Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 6. 1986	385	Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 2. Juni 1986	394
Studienordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Hagen Bek d Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 5. 1986	385	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 11. Juni 1986	399
Studienordnung für den Studiengang Physikalische Technik an der Fachhochschule Hagen Bek d Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 6. 1986	386	Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Architektur der Ausstellungen und Freizeitanlagen im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Köln vom 29. November 1985	400
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Hagen Bek d Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 6. 1986	386	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf vom 24. April 1986	404
Studienordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Köln Bek d Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 6. 1986	386	Siebte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Bonn – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 5. Juni 1986	404
Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Münster Bek d Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 6. 1986	386	Nichtamtlicher Teil	
Studienordnung für die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik an der Fachhochschule Münster Bek d Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 6. 1986	386	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. Juli 1986	405
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. bis 30. Juni 1986	405
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Mai bis 30. Juni 1986	407

– MBl. NW. 1986 S. 999.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3589